

An die Mitglieder der
Ausgleichskasse *medisuisse*

St. Gallen, im Dezember 2019

Ausblick auf das Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie jedes Jahr erlaube ich mir, Ihnen zum Jahreswechsel aktuelle Informationen aus unserem Tätigkeitsbereich mitzuteilen:

Ausgleichskasse *medisuisse*

Jahresabrechnung 2019 ■ Wenn Sie Arbeitnehmende beschäftigen, erhalten Sie in der Beilage die für die Jahresabrechnung 2019 erforderlichen Unterlagen. Wir bitten Sie, die «Lohnmeldung 2019» spätestens bis zum 30. Januar 2020 unterschrieben einzureichen. Sie muss auch dann zurückgesandt werden, wenn im Jahr 2019 keine Arbeitnehmenden beschäftigt wurden. Bei der Lohnmeldung über *connect* (als registrierter Nutzer oder mittels Einmal-Login) erübrigt sich die Einreichung in Papierform. Besten Dank für Ihre Mithilfe.

«Was ist zu tun ...» ■ Regelmässig stellt sich die Frage, was bei bestimmten Ereignissen (z.B. dem Eintritt eines Mitarbeitenden) administrativ erledigt werden muss. Wir haben die wichtigsten Fälle und die dabei erforderlichen Meldungen gegenüber der 1. und 2. Säule in einem Dokument zusammengefasst. Sie finden in der Beilage die aktualisierte Version, die auch auf unserer Website verfügbar ist.

Website ■ Auf der Website www.medisuisse.ch finden Sie zahlreiche Informationen zur 1. Säule. Unter anderem können ab Mitte Dezember die im neuen Jahr geschuldeten Beiträge genau berechnet werden. Für Anregungen aus dem Kreis der Nutzer sind wir stets dankbar.

Durchführung

connect ist die neue Internet-Plattform des Informatikverbundes IGAKIS, welche es den Arbeitgebern erlaubt, die administrativen Aufgaben im Verkehr mit der Ausgleichskasse einfach, komfortabel und mit einem reduzierten Verwaltungskostensatz zu erledigen. Gegenüber der Vorgängerlösung «PartnerWeb» wurden die Benutzerfreundlichkeit und der Leistungsumfang deutlich vergrössert. Weitere Informationen finden Sie unter www.medisuisse.ch > connect. Der für den erstmaligen Zugang erforderliche Registrierungscode kann mit einem Mail an connect@medisuisse.ch bestellt werden.

Arbeitgeberkontrollen ■ Das AHV-Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Um Beanstandungen im Rahmen der Revisionen zu vermeiden, werden die Arbeitgeber gebeten, insbesondere den Ausführungen in der «Wegleitung Jahresabrechnung» Beachtung zu schenken.

Versicherungsausweis ■ Seit 2017 werden keine AHV-Versicherungsausweise mehr ausgestellt, wenn ein Mitarbeitender bereits eine Krankenversicherungskarte besitzt. Details zum Vorgehen entnehmen Sie bitte dem Dokument «Was ist zu tun ...».

Beiträge

Beiträge für Arbeitnehmende ■ Auf den Löhnen, die den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, sind 2020 AHV/IV/EO-Beiträge von neu 10,55 % (bisher 10,25 %) geschuldet. Die unveränderte ALV-Beitragspflicht in der Höhe von 2,2 % besteht für Einkommen bis 12 350 Franken pro Monat bzw. 148 200 Franken pro Jahr; darüber ist ein Solidaritätsbeitrag von 1,0 % geschuldet. Die Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen, bis 148 200 Franken somit neu ($12,75 \% \div 2 =$) 6,375 %. Einkommen bis 2300 Franken pro Jahr und Arbeitgeber sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers abzurechnen. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind aber in jedem Fall beitragspflichtig; davon ausgenommen sind Sackgeldjobs junger Erwachsener. Personen im Rentenalter steht pro Arbeitgeber ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu.

Beiträge der Selbständigerwerbenden ■ Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen neu 9,95 % (bisher 9,65 %), während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Jahreseinkommen bis 56 900 Franken; bei einem Einkommen von weniger als 9500 Franken ist der Mindestbeitrag von neu 496 Franken geschuldet. Nebenerwerbseinkommen bis 2300 Franken pro Jahr sind beitragsbefreit. Im Rentenalter besteht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr.

Beiträge an die Familienzulagenordnungen ■ Die vom Arbeitgeber (auf der ganzen Lohnsumme) bzw. vom Selbständigerwerbenden (bis zu einem Einkommen von 148 200 Franken) geschuldeten Beiträge variieren entsprechend dem Finanzierungsbedarf je nach Familienausgleichskasse und Kanton; der Beitragssatz wird vom jeweiligen Kassenvorstand festgelegt und kann über das erwähnte Tool auf unserer Website abgefragt werden. Die Gründe für ausserordentliche Beitragserhöhungen werden in einer separaten Beilage dargelegt.

Internationales ■ Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind umgehend der *medisuisse* zu melden, damit diese die Versicherungsunterstellung und die Beitragspflicht abklären kann. Vgl. hierzu auch www.medisuisse.ch > Merkblätter > International.

2. und 3. Säule ■ In der obligatorischen Vorsorge beträgt der Mindestjahreslohn unverändert 21 330 Franken, der minimale koordinierte Lohn 3555 Franken, der Koordinationsabzug 24 885 Franken und der maximale koordinierte Lohn 85 320 Franken. Der steuerlich abzugsfähige Beitrag an die Säule 3a beträgt 6826 Franken bei Zugehörigkeit zur 2. Säule und 34 128 Franken ohne Zugehörigkeit.

Leistungen

Rentenalter und Rentenhöhe ■ Die bei vollständiger Beitragsdauer ausgerichtete Vollrente beträgt weiterhin minimal 1185 und maximal 2370 Franken pro Monat; Ehepaare erhalten zusammen maximal 3555 Franken. Im neuen Jahr erreichen Frauen mit Jahrgang 1956 und Männer mit Jahrgang 1955 das ordentliche Rentenalter. Der Rentenanspruch beginnt im Folgemonat nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag. Damit die Rente ab diesem Zeitpunkt ausgerichtet werden kann, sollte die Anmeldung etwa drei Monate zuvor eingereicht werden.

Familienzulagen ■ Der Zulagenanspruch setzt ein Einkommen von mindestens 592 Franken pro Monat voraus. Die Leistungen sind kantonale unterschiedlich; auf unserer Website finden Sie eine Übersicht. Über die Erhöhung der Zulagen per 2020 in einzelnen Kantonen wird in der separaten Beilage informiert. Zudem wird für jede erhöhte Zulage rechtzeitig eine neue Verfügung zugestellt werden.

Für das uns im zu Ende gehenden Jahr entgegengebrachte Vertrauen danke ich Ihnen sehr. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage und für das Neue Jahr alles Gute, Glück und Gesundheit.

Freundliche Grüsse

medisuisse



RA Dr. Marco Reichmuth
Kassenleiter